

Ergänzung der Beschlussfassung:

→ Aufnahme des Flurstücks Gemarkung Viernheim Flur 15, Nr. 40 in den Geltungsbereich (Lage siehe Luftbild) und Festsetzung im Planteil: Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr.18)



→ Ergänzung der textlichen Festsetzungen wie folgt:

Arten- und Biotopschutzmaßnahmen § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB

Anlage und Sicherung von extensiven landwirtschaftlichen Nutzungen auf 14.309 m² :

- Anlage eines bis zu 10 m breiten Randstreifen an der nordöstlichen Grundstücksgrenze und entlang des Bannholzgrabens als **Blühstreifen**. Hier soll die Einsaat von „Grünland-Regio-Saatgut“ erfolgen, Saatstärke ca. 4g/m². Zusammensetzung des Saatgutes vergleichbar „Grundmischung UG/HK 9“ von der Fa. Saaten-Zeller (www.saaten-zeller.de)
-

Für die verbleibende Ackerfläche wird **Extensive Bewirtschaftung als Acker-Umbruchfläche ohne Pestizideinsatz** vorgegeben. Anbau von Klee, Halm-/Hackfrüchten – Verzicht auf Mais - in nicht zu dichter Aussaat. Nach der Ernte erfolgt der Pflugumbruch

frühestens nach 3-4 Wochen.

-
- Die Nutzung als „Ackerland aus der Erzeugung genommen“ ist nur in einem Jahr innerhalb eines 5-jährigen Zeitraums zulässig.
- **Bewirtschaftungsruhe** in der Zeit vom 15.04. bis einschließlich 30.06. eines Jahres. Nach Ende der Bewirtschaftungsruhe ist ein Mulchen der Fläche erst nach dem 31.08. erlaubt.
- Auf den Einsatz von Mineraldüngern und organischen Düngemitteln (außer Festmist) ist zu verzichten.

Begründung:

Durch die Maßnahme soll im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der durch das Baugebiet beanspruchten Fläche die Ersatzbereitstellung von nahrungsreichem Ackerland mit Grünlandsaum für Samen-/Körnerfresser wie Bluthänfling, Stieglitz, Türken-/Turteltaube, Sperlinge aus Gründen des Artenschutzes gesichert werden.

Die Maßnahmen wurden mit den Pächtern (Landwirten) und der Eigentümerin erörtert. Eine vertragliche Vereinbarung wird diesbezüglich angestrebt bzw. ist in Erarbeitung. Aus planungsrechtlichen Gründen wird zur öffentlich rechtlichen Sicherung des Planungsziels empfohlen, diese Fläche (ähnlich wie beim Schmittsberg II) in den Geltungsbereich aufzunehmen.